

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

A. Einleitung

Am 24.10.2009 wurde der 128-seitige Entwurf des Koalitionsvertrages (KoaV) für die 17. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und FDP der Öffentlichkeit präsentiert, in dem u.a. diverse Äußerungen zu geplanten Steueränderungen im Laufe der Legislaturperiode enthalten sind.

Bei den materiellen Steueränderungen überwiegen dabei **kurzfristig geplante Änderungen bei den Unternehmens- und Unternehmersteuern, die bereits ab 1.1.2010 gelten sollen**. Sofern die im KoaV genannten Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden, ergeben sich somit erhebliche positive Auswirkungen insbesondere für Konzerne, Unternehmenserwerber und Erben.

Insofern erscheint es mehr als ratsam, noch für 2009 geplante Maßnahmen einige Monate nach hinten zu verschieben und erst in 2010 umzusetzen. Dies gilt insbesondere für:

- **Konzerninterne Umstrukturierungen** mit Gesellschaften, die Verlustvträge oder Grundbesitz haben, da sowohl für die Verlustbeschränkungsregel des § 8c KStG (s. Kap. B.1.2) als auch für die Grunderwerbsteuer (Kap. B.3.3) die Einführung einer begünstigenden Konzernklausel geplant ist,
- **Anteilskäufe von Kapitalgesellschaften**, die Verlustvträge haben, da Verluste in Höhe der stillen Reserven der Zielgesellschaft trotz der Verlustbeschränkungsregel des § 8c KStG nutzbar bleiben sollen (Kap. B.1.3),
- **Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Wert von € 410, da insoweit wieder die Möglichkeit der Sofortabschreibung eingeführt werden soll (Kap. B.3.4).

Vor diesem Hintergrund sollen im nachfolgenden Newsletter die geplanten Steueränderungen gemäß KoaV hinsichtlich der Besteuerung dargestellt und - sofern sinnvoll - erläutert werden. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt dabei auf den kurzfristig geplanten Maßnahmen im Bereich der Unternehmenssteuern (Kap. B). Im Anschluss erfolgt eine mehr überblickartige Übersicht über weitere Vorschläge der Koalition (Kap. C). Nicht in diesem Newsletter beschrieben werden insbesondere die Regelungen des „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“, welche bereits letztes Jahr verabschiedet wurden und ab dem 1.1.2010 in Kraft treten.



Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

B. Kurzfristige Maßnahmen ab 1.1.2010

Gemäß KoA sollen bereits **ab dem 1.1.2010** die folgenden Gesetzesänderungen Anwendung finden.

Selbstverständlich liegen zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Gesetzentwürfe vor, so dass nicht bekannt ist, wie die Vorschriften genau aussehen sollen. Allerdings dürfte hiermit angesichts des engen Zeitplans in näherer Zukunft zu rechnen sein.

B.1 Verlustabzugsbeschränkungen („Mantelkauf“)

Geplant ist

1. die zeitliche Beschränkung bei der Sanierungsklausel zur Verlustnutzung bei Anteilsübertragungen aufzuheben (Kap. B.1.1),
2. den Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen - soweit erforderlich - wieder zulassen („Konzernklausel“) (Kap. B.1.2),
3. den Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven zulassen (Kap. B.1.3).

B.1.1 Sanierungsklausel bei Anteilsübertragungen

Bekanntlich wurde als Gegenfinanzierungsmaßnahme im Rahmen der Unternehmenssteuerreform gemäß § 8c KStG die sog. „Mantelkauf-Regelung“ verschärft, wobei die bis dahin gültige Regelung (§ 8 Abs. 4 KStG a.F.) noch für einen Übergangszeitraum fort gilt.

Nach § 8c KStG gehen die Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft anteilig oder vollständig unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25% (anteiliger Untergang) bzw. 50% (vollständiger Untergang) der Anteile an einen Erwerber oder diesem nahe stehenden Personen übergehen. Dasselbe gilt für einen Zinsvortrag der Kapitalgesellschaft aufgrund der Zinsschranke. Zudem kommt es aufgrund der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009 dazu, dass auch die Verlust- und Zinsvorträge einer Personengesellschaft, an der eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist, von einem solchen Anteilseignerwechsel betroffen sind.

Im Rahmen des „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ wurde letztes Jahr eine Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG hinzugefügt, wonach bei der Ermittlung der schädlichen Beteiligungsgrenze gewisse Erwerbe außer Ansatz bleiben, so dass der entsprechende Anteilseignerwechsel als nicht schädlich angesehen wird.

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

Voraussetzung hierfür ist, dass der Erwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Kapitalgesellschaft erfolgt. Als Sanierung gilt nach der gesetzlichen Definition eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist,

1. die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen
und zugleich
2. die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten, wobei dies der Fall ist, wenn
 - a. die Körperschaft eine geschlossene Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung befolgt, oder
 - b. die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen der Körperschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet, oder
 - c. der Körperschaft durch Einlagen wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird.

Die Regelung sollte gemäß § 34 Absatz 7c KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2010 - also in den Jahren 2008 und 2009 – Anwendung finden.

Diese zeitliche Beschränkung soll nun ab 2010 entfallen. Eine inhaltliche Änderung ist dahingegen nach dem KoA V trotz der vielfältigen Kritik an der Regelung nicht vorgesehen.

B.1.2 Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen

Neben der Fortführung der Sanierungsklausel plant der Gesetzgeber offensichtlich auch die **Einführung einer Konzernklausel in § 8c KStG**, wonach Verluste bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen „wieder“ und „soweit erforderlich“ zugelassen werden sollen.

Hiermit soll offensichtlich ein wesentlicher Punkt behoben werden, an dem sich vielfältige Kritik bei der Einführung des § 8c KStG entzündet hatte.

Allerdings ergibt sich durch die Formulierung im KoA V kein Hinweis darauf, wie eine solche Klausel aussehen könnte.

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

Der Zusatz „soweit erforderlich“ scheint bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Schlupfloch zu eröffnen, obwohl bei der Einführung des § 8c KStG quasi unisono eine solche Konzernklausel von allen Beteiligten gefordert wurde, so dass die Frage nach dem Bedarf bereits beantwortet sein sollte.

Noch unklarer ist aber der Ausdruck „wieder“, da es eine Konzernklausel bisher weder in § 8c KStG noch in der Vorgängervorschrift des § 8 Abs. 4 KStG a.F. gegeben hat. Lediglich im BMF-Schreiben zu § 8 Abs. 4 KStG a.F. vom 16.4.1999 werden erfolgsneutrale Umstrukturierungen mittelbarer in mittelbare Beteiligungen nach Maßgabe der §§ 11 und 20 ff. UmwStG innerhalb verbundener Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB vom Anwendungsbereich der Mantelkaufregelung ausgenommen.

Abgesehen davon, dass es sich hierbei nicht um eine gesetzliche Regelung handelt, die „wieder“ eingeführt werden kann, ist zu hoffen, dass sich die jetzt geplante Konzernklausel nicht auf die dort angesprochenen Fälle beschränkt.

Die angedachte Gesetzesänderung würde aufgrund der Gesetzessystematik **auch für den Zinsvortrag bei der Zinsschranke** gelten.

Nicht erwähnt ist als konkrete Maßnahme die Wiedereinführung des Übergangs der Verluste bei Verschmelzungen und Spaltungen von Kapitalgesellschaften, die durch das SEStEG vom 7.12.2006 Zusammenhang mit der Änderung des Umwandlungssteuergesetzes ab 2007 gestrichen wurde.

B.1.3 Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven

Durch die Möglichkeit, den **Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven** zuzulassen, nimmt die Koalition ein Anliegen auf, das bereits der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren des JStG 2009 angeregt hatte.

Im Ergebnis hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die bisher in § 8c Abs. 2 KStG geregelte **Ausnahmenvorschrift für inländische Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften als Erwerber von Anteilen auf alle Steuerpflichtigen auszudehnen**. Es ist daher davon auszugehen, dass dies auch dem Anliegen der Koalition entspricht. Zudem würde durch eine solche Erweiterung insoweit auch die von der Kommission beanstandete Europarechtswidrigkeit der Norm beseitigt werden.

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

Vereinfacht gesprochen bleibt nach § 8c Abs. 2 KStG ein Verlust einer Kapitalgesellschaft, der ansonsten aufgrund der Grundregel des § 8c Abs. 1 KStG verloren wäre, anteilig erhalten, soweit das inländische steuerpflichtige Betriebsvermögen der Zielgesellschaft stille Reserven enthält. Dieser „gerettete“ Verlust kann jedoch nur über einen Zeitraum von fünf Jahren gestreckt genutzt werden.

Sollten alle Maßnahmen umgesetzt werden, wäre in erster Linie zu prüfen, ob aufgrund der Konzernklausel (s. Kap. B.1.2) oder der Sanierungsklausel (s. Kap. B.1.1) der Verlust weiterhin unverändert nutzbar wäre. Erst danach wäre die anteilige Rettung in Höhe der stillen Reserven zu prüfen, bevor es letztendlich zu einem Untergang des vollen oder anteiligen Verlustes käme.

B.2 Zinsabzugsbeschränkungen („Zinsschranke“)

Geplant ist

1. die höhere Freigrenze von 3 Mio. Euro dauerhaft einführen (Kap. B.2.1),
2. einen Vortrag des EBITDA rückwirkend ab dem Jahr 2007 für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren einzuführen (Kap. B.2.2),
3. die Escape-Klausel zu überarbeiten und für deutsche Konzerne anwendbar zu machen (Kap. B.1.3).

B.2.1 Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke

Bekanntlich wurde als Gegenfinanzierungsmaßnahme im Rahmen der Unternehmenssteuerreform gemäß §§ 4h EStG, 8a KStG die sog. „Zinsschranke“ eingeführt und wurden die bis dahin gültigen Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG a.F.) abgeschafft.

Im Rahmen der Zinsschranke ist der ansonsten steuerlich abzugsfähige Zinssaldo – also die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag - grundsätzlich nur noch in Höhe von 30% des steuerlichen EBITDA (Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization = Gewinne vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisation) zu berücksichtigen. Ein vollständiger Zinsabzug kann nur erreicht werden, wenn einer der drei Ausnahmetatbestände erfüllt ist:

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

- Der Zinssaldo beträgt maximal € 1 Mio. im Jahr, wobei es sich um eine Freigrenze handelt.
- Der Betrieb gehört nicht zu einem Konzern und – sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Personengesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafter handelt – der Bruttozinsaufwand, der an wesentlich beteiligte Gesellschafter (>25%), diesen nahe stehende Personen oder Personen mit Rückgriff auf Erstere oder Zweitere geleistet wird, darf maximal 10% des Zinssaldos betragen.
- Der Betrieb gehört zu einem Konzern (Escape-Klausel), seine Eigenkapitalquote ist maximal um einen Prozentpunkt niedriger als die des Konzerns und – sofern es sich um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Personengesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafter handelt – der Bruttozinsaufwand irgendeiner Konzerngesellschaft, der an wesentlich beteiligte Gesellschafter (>25%), diesen nahe stehende Personen oder Personen mit Rückgriff auf Erstere oder Zweitere geleistet wird, darf maximal 10% des Zinssaldos betragen.

Im Rahmen des „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ wurde letztes Jahr die Freigrenze von € 1 Mio. auf € 3 Mio. erhöht, wobei diese Regelung im Ergebnis nur für 2008 und 2009 gelten sollte.

Diese zeitliche Beschränkung soll nun ab 2010 entfallen. Zudem sind weitergehende inhaltliche Änderungen an der Regelung des § 4h EStG vorgesehen (s. nachfolgende Kapitel).

B.2.2 Einführung eines EBITDA-Vortrages

Mit der **Einführung eines EBITDA-Vortrags** würde zumindest einer der vielfältigen Kritikpunkte an der Zinsschranke beseitigt.

Bisher sieht das Gesetz bereits einen Zinsvortrag vor. Hierdurch kann ein Unternehmen die nicht genutzten Zinsen aufgrund eines zu niedrigen EBITDAs in den Folgejahren nutzen, wenn das Ergebnis entsprechend steigt.

Durch einen EBITDA-Vortrag wäre es einem Unternehmen umgekehrt möglich, höhere Ergebnisse der Vorjahre zu nutzen, um in einem Jahr mehr Zinsen abziehen zu können. Die Regelung ist daher uneingeschränkt zu begrüßen, da es ebenso wie beim Zinsvortrag zu einem intertemporalen Ausgleich bei der Zinsschranke kommt.

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

Allerdings ist eine offensichtlich geplante Beschränkung des EBITDA-Vortrags auf fünf Jahre abzulehnen. Der Laufzeitbeginn ab 2007 wurde wohl parallel zum Zeitpunkt zur Einführung der Zinsschranke gewählt, was zwar sachlich vertretbar ist, aber im Hinblick auf die Zielsetzung eines Sofortprogramms gegen krisenverschärfende Maßnahmen jedoch zu kurz gegriffen erscheint.

B.2.3 Überarbeitung der Escape-Klausel

Die **Escape-Klausel**, die für konzernzugehörige Betriebe gilt (s. Kap. B.2.1), ist in ihrer derzeitigen Form aufgrund ihrer hohen Komplexität **in der Praxis häufig nicht anwendbar**. Insofern ist eine **Überarbeitung** der Klausel **zu begrüßen**.

Allerdings ist der Zusatz „und für deutsche Konzerne anwendbar zu machen“ schwer zu deuten.

Kurzfristig lassen sich nur solche Regelungen ändern, die allein vom deutschen Steuergesetzgeber zu verantworten sind.

Langfristig könnte insoweit ein Zusammenhang mit einer anderweitigen Idee innerhalb des KoaV bestehen. Die Koalition strebt nämlich „die Überarbeitung der internationalen Standards zur Rechnungslegung innerhalb der International Financial Reporting Standards an“. In diesem Zusammenhang soll das Ziel verfolgt werden, „dass die deutsche Sichtweise des Handelsgesetzbuchs im International Accounting Standards Board stärker repräsentiert ist und die demokratische Legitimation bei der Setzung der Rechnungslegungsstandards erzielt wird“. Ein solcher Einfluss hätte dann wiederum wegen der vorrangigen Anwendung der IFRS bei der Escape-Klausel auch wieder Auswirkungen auf die Zinsschranke.

Es ist daher zu hoffen, dass die ab 1.1.2010 angekündigte Maßnahme zu einer kompletten Überarbeitung der Escape-Klausel führt und somit diese besser anwendbar macht.

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

B.3 Sonstige kurzfristige Maßnahmen

Geplant ist

1. bei den grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen unverzüglich die negativen Auswirkungen der Neuregelung zur Funktionsverlagerung auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland zu beseitigen (Kap. B.3.1),
2. bei den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen den Hinzurechnungssatz bei den Immobilienmieten von 65% auf 50% zu reduzieren (Kap. B.3.2),
3. bei der Grunderwerbsteuer die Umstrukturierung von Unternehmen durch eine Konzernklausel zu erleichtern (Kap. B.3.3),
4. ein Wahlrecht einzuführen, die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro oder die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1000 Euro anzuwenden (Kap. B.3.4).

B.3.1 Neuregelung zur Funktionsverlagerung

Zu diesem Zeitpunkt kann nicht gesagt werden, inwieweit die Koalition die **Regelungen zur Funktionsverlagerung** anpassen möchte.

Aufgrund der angekündigten Änderung besteht jedoch die Befürchtung, dass sich die endgültige Veröffentlichung des BMF-Schreibens zur Funktionsverlagerung, dessen Entwurf seit 17.7.2009 existiert, weiterhin verzögert.

B.3.2 Verringerung der Miethinzurechnung

Der Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage der Gewerbebesteuer wird ermittelt, indem zu dem nach körperschaft- oder einkommensteuerlichen Grundsätzen ermittelten Einkommen gewisse Beträge wieder hinzugerechnet oder von diesem wieder abgezogen werden.

Der Gesetzgeber hatte die **Hinzurechnungen** im Rahmen der Unternehmensteuerreform ab 2008 **vollständig neu gefasst**. Bisher werden dabei u.a. 25 % von 65 % der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Eigentum eines anderen hinzugerechnet (§ 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG).

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

Der Faktor von 65 % soll nun auf 50 % reduziert werden, wodurch jedoch **effektiv nur eine verringerte Hinzurechnung von 25 % von 15 %, also 3,75 % der Mieten und Pachten** eintritt.

B.3.3 Konzernklausel bei der Grunderwerbsteuer

Ebenso wie bei der Regelung des § 8c KStG (s. Kap. B.1.2) ist auch bei der **Grunderwerbsteuer** die **Einführung einer Konzernklausel** geplant.

Eine solche war bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts in § 1 Abs. 7 GrEStG vorgesehen und sollte lauten:

„Sind an einem Rechtsvorgang im Sinne der Absätze 1 bis 3 nur solche Unternehmen beteiligt, zwischen denen schon zuvor ein Konzern entstanden war, gilt dies nicht als Erwerb eines Grundstücks im Sinne dieses Gesetzes, falls das Grundstück nicht anschließend innerhalb von fünf Jahren mit dem grundbesitzenden Unternehmen aus dem Konzern ausscheidet.“

Diese weit gefasste Regelung, die sowohl Immobilien- als auch Anteilsübertragungen innerhalb eines Konzerns i.S.d. AktG grundsätzlich nicht der Grunderwerbsteuer unterwerfen wollte, scheiterte damals am Widerstand der Bundesländer, denen die Grunderwerbsteuer zusteht.

Vor diesem Hintergrund ist mit Spannung zu erwarten, ob wiederum eine solch weit gefasste Klausel in Angriff genommen werden soll und wie diesmal die Bundesländer reagieren.

B.3.4 Wahlrecht bei den GWG

Ab dem Jahr 2008 wurde die betragsmäßige Grenze für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) - also solche beweglichen Wirtschaftsgüter, die zwar selbständig nutzbar sind aber dennoch im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben werden können- von € 410 auf € 150 herabgesetzt. M.a.w.: Nur noch, dann wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten maximal € 150 betragen, war eine Sofortabschreibung möglich. Zusätzlich wurde aus dem Wahlrecht zur Sofortabschreibung eine Pflicht.

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

Stattdessen wurde in § 6 Abs. 2a EStG die Einführung eines bilanziellen Sammelpostens für alle derartigen Wirtschaftsgüter vorgesehen, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als € 150 aber weniger als € 1.000 betragen. Dieser Sammelposten wurde unabhängig von dem Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes stets über fünf Jahre erfolgsmindernd aufgelöst. Dies bedeutete nicht nur eine Schlechterstellung zur Sofortabschreibung sondern je nach wirtschaftlicher Nutzungsdauer auch eine Schlechterstellung gegenüber der normalen Abschreibung für einzelne Wirtschaftsgüter.

Nach dem Koalitionsvertrag soll nun zwar dieser Sammelposten weiterhin existieren. Allerdings soll nun die **Wertgrenze für GWG wieder auf €410 angehoben** werden. Zudem soll ein **Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung und Sammelpostenbildung** eingeführt werden.

B.4 Erbschaftsteuer

Die zum 1.1.2009 vollständig neu gefasste Erbschaftsteuer soll bereits wieder geändert werden.

Geplant sind als Sofortmassnahme und damit wohl mit Wirkung ab 1.1.2010:

1. die Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder durch einen neuen Steuertarif von 15 bis 43 Prozent senken (Kap. B.4.1),
2. die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge krisenfest ausgestalten (Kap. B.4.2).

Mittelfristig soll in Gespräche mit den Ländern geprüft werden, ob die Erbschaftsteuer hinsichtlich Steuersätzen und Freibeträgen regionalisiert werden kann.

B.4.1 Neuer Steuertarif für Geschwister und Geschwisterkinder

Nach derzeitigem Recht unterliegen Erwerbe durch Geschwister (Bruder oder Schwester) oder Geschwisterkinder (Neffe oder Nichte) im Rahmen der Schenkungs- und Erbschaftsteuer grundsätzlich der Steuerklasse II. Dementsprechend findet in Abhängigkeit von der Höhe des Erwerbs ein Steuertarif von 30 bis 50 % Anwendung.

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

Da der Steuertarif für die Steuerklasse I 7 bis 30 % beträgt, bedeutet die Ankündigung der Koalition, den **Steuertarif für Geschwister und Geschwisterkinder von 15 bis 43 %** laufen zu lassen, zugleich auch die **Einführung einer neuen Steuerklasse**. In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, ob auch die **Freibeträge** von derzeit € 20.000 für diese Gruppe erhöht werden.

B.4.2 Bedingungen für die Unternehmensnachfolge

Die Formulierung „die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge krisenfest ausgestalten“ bietet wenig Konkretes.

Gemeint sein dürfte das, was die Koalition anstrebt, nämlich:

- die Zeiträume zu verkürzen, innerhalb dessen das Unternehmen weitergeführt werden muss, sowie
- die erforderlichen Lohnsummen abzusenken.

Hierbei geht es um den Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen. Dieser beträgt grundsätzlich 85 % des Vermögens, d.h. es werden grundsätzlich nur noch 15 % des Vermögens besteuert, und kann sogar auf unwiderruflichen Antrag des Erwerbers von 85 % auf 100% erhöht werden.

Dieser Verschonungsabschlag wird einerseits aufgrund des **Lohnsummenkriteriums** mit Wirkung für die Vergangenheit gekürzt, wenn nach Ablauf von 7 Jahren die Lohnsumme der begünstigten Betriebseinheit nicht mindestens 650 % der Mindestlohnsumme bzw. in Antragsfällen nach Ablauf von 10 Jahren mindestens 1.000 % der Mindestlohnsumme beträgt. Es erfolgt eine prozentuale Kürzung in dem Verhältnis, in dem die tatsächliche Lohnsumme die Mindestlohnsumme unterschreitet.

Weiterhin wird der Verschonungsabschlag andererseits aufgrund der **Behaltensregelung** mit Wirkung für die Vergangenheit gekürzt, wenn der Erwerber grundsätzlich innerhalb von 7 Jahren bzw. in Antragsfällen innerhalb von 10 Jahren schädlich über das Vermögen verfügt. Der Abschlag bleibt dabei im Verhältnis der Summe aller vollen abgelaufenen Jahre, in denen nicht schädlich verfügt wurde, zur Behaltefrist anteilig erhalten.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind dabei in Fällen, in denen sowohl ein Verstoß gegen das Lohnsummenkriterium als auch gegen die Behaltensregelung vorliegt, nur der höhere der beiden Kürzungsbeträge beim Verschonungsabschlags anzusetzen.

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

Die Aussage der Koalition zielt offensichtlich darauf ab, **sowohl die zu erzielenden Lohnsummen als auch die Länge der Behaltensfrist zu verringern**. Ob darüber hinaus auch die Definition der Lohnsumme geändert werden soll oder sogar andere Teile der Vergünstigung für Betriebsvermögen angepasst werden sollen, ist nicht ersichtlich.

C. Weitere Maßnahmen

Neben den kurzfristig angedachten Maßnahmen im Bereich der Unternehmens- und Unternehmerbesteuerung sind im KoaV eine Vielzahl weiterer mehr oder weniger konkreter und mehr oder weniger kurzfristiger Ziele im steuerlichen Bereich aufgelistet, die nachfolgend kurz aufgeführt werden sollen.

C.1 Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer soll

- ab 1.1.2010 der **Steuersatz für Beherbergungsleistungen** in Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 % ermäßigt werden,
- der Katalog der **ermäßigt besteuerten Leistungen** überarbeitet werden,
- die Umsatzbesteuerung von **Postdienstleistungen** angepasst werden,
- Wettbewerbsgleichheit zwischen **kommunalen und privaten Anbieter** erzielt werden, wobei **Aufgaben der Daseinsvorsorge** nicht über die bestehenden Regelungen hinaus belastet werden sollen,
- eine Prüfung der **Ausweitung der Ist-Besteuerung** erfolgen.

C.2 Einkommensteuer

Bei der Einkommensteuer soll

- ab 1.1.2010 der **Kinderfreibetrag** bei zusammenveranlagten Ehegatten von € 6.024 auf € 7.008 sowie das **Kindergeld** jeweils um € 20 **erhöht** werden,
- der **steuerlichen Abzug privater Steuerberatungskosten** wieder eingeführt werden,

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

- die Besteuerung von **Jahreswagenrabatten** für Mitarbeiter „zügig auf ein realitätsgerechtes Maß“ gebracht werden
- die Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der **Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge** überprüft werden,
- der **Einkommensteuertarif** zu einem **Stufentarif** umgebaut werden, der möglichst zum 1.1.2011 in Kraft treten soll, wobei Zahl und Verlauf der Stufen noch entwickelt werden müssen,
- der Abzug von **außergewöhnlichen Belastungen** vereinfacht und stärker pauschaliert werden,
- die steuerliche Abzugsfähigkeit von **Ausbildungskosten** neu geordnet werden,
- eine Gesamtevaluation der **ehe- und familienbezogenen Leistungen** erfolgen.

C.3 Allgemeines Steuerrecht

Neben den Überlegungen, die Steuererklärungspflichten und sonstige Aufbewahrungs- und Nachweispflichten zu vereinfachen, ragen insbesondere die folgenden Punkte aus der Liste im KoV heraus:

- der Abbau der Benachteiligungen im Steuerrecht für **eingetragene Lebenspartner** und das Ziel einer Gleichstellung mit Ehegatten,
- das Festhalten an der **Freistellung der ausländischen Einkünfte** (entgegen derzeit vorherrschender Tendenzen im BMF, diese Einkünfte zukünftig unter Anrechnung der ausländischen Steuer zu besteuern),
- die Fortführung der Bemühungen im **Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung** (wobei unklar ist, was dies konkret für die umstrittenen Regelungen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes bedeutet)
- die geplante steuerliche **Förderung von Forschung und Entwicklung**,
- die **Vermeidung** grundsätzlich **rückwirkender** gesetzgeberischer **Maßnahmen**,
- die **Einschränkung** der Praxis der **Nichtanwendungserlasse** durch das BMF,

Geplante Steueränderungen nach dem Koalitionsvertrag

- die **Beschränkung** der **Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft** auf wesentliche und aufwändige Fälle,
- die **Einführung der zeitnahen Betriebsprüfung**, wonach Betriebsprüfungen grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Beginn bzw. wenn die neue Betriebsprüfung beginnt, abgeschlossen sein müssen

C.4 Mittelfristige Maßnahmen im Unternehmenssteuerrecht

Abschließend plant die Koalition, mittelfristig die folgenden Überlegungen anzustellen und zu prüfen

- eine Neustrukturierung der Regelungen zur **Verlustverrechnung**,
- die **grenzüberschreitende** Besteuerung von Unternehmenserträgen,
- die Einführung eines **modernen Gruppenbesteuerungssystems** anstelle der bisherigen Organschaft,
- die Prüfung des Problems der **zweifachen Besteuerung** von Unternehmenserträgen auf der Ebene der Unternehmen und Anteilseigner einerseits und der nur **einfachen Besteuerung** der Erträge aus risikoarmen Zinsprodukten andererseits,
- die Prüfung des **Ersatzes der Gewerbesteuer** durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz.

Disclaimer

Die in diesem Newsletter dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.